


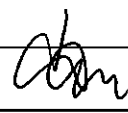
Ausführungsbericht gem. § 2 Abs. 2 a) der Entwicklung des Berichtswesens vom 03.12.2009 für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.11.16, TOP 6.2
 (Veränderungen sind unterstrichen kursiv dargestellt)

Bericht zur Umsetzung von Beschlüssen	<input checked="" type="checkbox"/> der Stadtvertretung <input type="checkbox"/> des Hauptausschusses <input type="checkbox"/> des
Beschluss vom	29.9.2016
Tagesordnungspunkt	30
Bezeichnung	Antrag der SPD-Fraktion hier: Antrag zur Änderung der Hauptsatzung § 6 Abs. 2 d, e und i
Wortlaut des Beschlusses	Die Wertgrenzen im § 6 Abs. 2 d, e und i der Hauptsatzung sind zu ändern: § 6 Abs. 2 d von bisher 125.000,00 Euro auf 75.000,00 Euro. § 6 Abs. 2 e von bisher 150.000,00 Euro auf 25.000,00 Euro. § 6 Abs. 2 i erhält die Fassung: Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, die einen Wert von 20.000,00 Euro nicht überschreiben.
Bearbeitungsstand	Der Beschluss ist <input type="checkbox"/> vollständig ausgeführt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise ausgeführt (Umsetzungsstand siehe unten) <input type="checkbox"/> bisher nicht ausgeführt (Begründung siehe unten)
Begründung/Probleme	Die in der Sitzung am 29.9.2016 beschlossene I. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein zur Genehmigung vorgelegt. Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung liegt derzeit nicht vor. Der Entwurf der I. Änderung der Hauptsatzung ist anliegend (Anlage 1) beigelegt. Aufgrund der Einschränkung der Wertgrenzen im § 6 Abs. 2 i aus dem Beschluss der Stadtvertretung wird eine Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Heiligenhafen erforderlich, die weitaus höhere Ermächtigungen und Delegationsmöglichkeiten vorsieht. Diese Änderung wird voraussichtlich in der Sitzung am 8. Dezember 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt. Den Intentionen des Beschlusses der Stadtvertretung entsprechend wurde die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse über Auftragsvergaben auf den Büroleitenden Beamten und die Fachbereichsleiter sowie die Werkleitungen der Eigenbetriebe, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, bereits vollumfänglich

	zurückgenommen. Um Kenntnisnahme wird gebeten.
--	---

Heiligenhafen, den 28. Oktober 2016


(Heiko Müller)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	28/10.16
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

I. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29. September 2016 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende I. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 d), e) und i) werden geändert und erhalten folgende Fassung:

d) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt,

e) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,

i) Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, die einen Wert von 20.000,00 € nicht überschreiten,

§ 2

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese I. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)

Vfg.

Ausschreibungs- und Vergabeordnung (AVO) für die Stadt Heiligenhafen

1. Vermerk:

In der Sitzung der Stadtvertretung am 29.9.2016 wurde auf Antrag der SPD-Fraktion eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen. U. a. erhält § 6 Abs. 2 i) (Aufgaben des Bürgermeisters) nunmehr die Fassung, dass künftig die Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen in der Entscheidungsbefugnis des Unterzeichners den Wert von 20.000,00 € nicht überschreiten dürften. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass unabhängig von der noch ausstehenden kommunalaufsichtsbehördlichen Genehmigung der Hauptsatzungsänderung die Auftragsvergaben nach der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Heiligenhafen einer grundlegenden Überarbeitung bedürfen. Ich habe bislang die mir aus der AVO zustehenden Entscheidungsbefugnisse für Auftragsvergaben nach § 12 auf weitere Personen delegiert. Die Entscheidungsbefugnisse waren in Ausführung der bestehenden Ermächtigung wie folgt übertragen:

- a) dem Büroleitenden Beamten für alle Auftragsvergaben bis zu einem Betrage von 99.999,99 €
- b) dem Fachbereichsleiter Hoch- und Tiefbau für Vergaben in seinem Aufgabenbereich bis zum Betrage von 29.999,99 € bei Bauleistungen nach VOB und 24.999,99 € bei sonstigen Lieferungen und Leistungen nach VOL
- c) den Fachbereichsleitern für Vergaben in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich bis zum Betrag von 24.999,99 €
- d – f) den Schulleitern, der IT-Administration und den Mitarbeitern mit festgelegten Beträgen unter 20.000,00 €, die im Rahmen dieser Anweisung keiner weiteren Betrachtung bedürfen.

Durch die in der Hauptsatzung nunmehr festzulegende Wertgrenze von 20.000,00 € wird die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse, wie oben aufgeführt, hiermit zurückgenommen. Bis zu einer Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung in der Sitzung der Stadtvertretung am 8. Dezember 2016 gilt für die Auftragsvergaben des Büroleitenden Beamten, des Fachbereichsleiters Hoch- und Tiefbau für alle Vergaben in seinem Aufgabenbereich und den Fachbereichsleitern für Vergaben in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die Wertgrenze von 20.000,00 €. Gleiches gilt nach der AVO für die Werkleitungen der Eigenbetriebe Bauhof und Stadtwerke (Fachbereiche 5 + 6), die ebenfalls im Geltungsbereich der AVO erfasst sind und keine gesonderten Wertgrenzen aus den Betriebssatzungen herleiten können.

Förmlich gilt diese Regelung erst nach der Genehmigung der Hauptsatzungsänderung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, dennoch bitte ich in der Zwischenzeit - auch im Hinblick auf die notwendige Änderung der AVO in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung – bereits ab sofort restriktiv bei den Auftragsvergaben zu handeln, da der politische Wille bei der Begrenzung der Auftragsvergaben aus dem Beschluss der Stadtvertretung zu berücksichtigen ist.

2. Dem Büroleitenden Beamten, den Fachbereichsleitern der Stadtverwaltung und den Werkleitungen der Eigenbetriebe mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Heiligenhafen, den 13. Oktober 2016


(Heiko Müller)

13/10.16
Am